

**AMNESTY INTERNATIONAL ÖSTERREICH**

Moeringgasse 10 1150 Wien

T: +43 1 78008 F: +43 1 78008-44 office@amnesty.at www.amnesty.at

SPENDENKONTO 316326 BLZ 20111 Erste Bank

IBAN: AT142011100000316326 BIC: GIBAATWWXXX

DVR: 460028 ZVR: 407408993

**AMNESTY  
INTERNATIONAL**



# STELLUNGNAHME

**zum Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch  
und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden  
(Strafrechtsänderungsgesetz 2018)**

29. Mai 2018

Amnesty International bezieht zu Gesetzesentwürfen nur im Rahmen ihres Mandats, sohin nur insoweit Stellung, als menschenrechtliche Implikationen gegeben sind.

# STELLUNGNAHME ZUM VORLIEGENDEN ENTWURF

## GRUNDSÄTZLICHES

*„Terroristische Handlungen zählen zu den schwersten Verstößen gegen die universellen Werte der Menschenwürde, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität sowie der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, auf die sich die Union gründet. Sie stellen zudem einen der schwersten Angriffe auf die Grundsätze der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit dar, die allen Mitgliedstaaten gemein sind und die der Union zugrunde liegen.“*

Amnesty International pflichtet dieser Erwägung der EU-Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung vollinhaltlich bei. Staaten trifft daher eine Pflicht, terroristischen Handlungen wirksam entgegenzuwirken und diese entsprechend zu sanktionieren.

Terroristische Straftaten töten aber nicht nur, sondern sie vergiften auch das gesellschaftliche Klima. Es ist dabei staatliche Aufgabe, der allein durch die Gefahr vor terroristischen Angriffen verursachten Unsicherheit wirksam entgegenzuwirken, ohne aber gleichzeitig sämtliche grund- und menschenrechtlichen Garantien über Bord zu werfen.

Genau diese Gratwanderung ist bei dem vorliegenden Entwurf nicht gelungen:

Terroristische Straftäter gelten aufgrund ihrer Intention, die Grundfesten des liberal-demokratischen Rechtsstaats anzugreifen, als „Feinde des Staates“. Durch die nunmehr geplante Streichung des § 278c Abs 3 könnten aber auch Personen, die etwa der Delikte der gefährlichen Drohung oder Datenbeschädigung verdächtigt sind, unter bestimmten Umständen auch als Verdächtige einer terroristischen Straftat verfolgt werden. Bisher galt, dass die Bestimmung des § 278c dann nicht zur Anwendung kommt, wenn die Tat auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder auf die Ausübung oder Wahrung der Menschenrechte ausgerichtet ist.

Diese Ausnahme ist auch in sich logisch: Eine Straftat, die zur Ausübung oder Wahrung der Menschenrechte – die gleichzeitig eine der Grundfesten der EU und seiner Mitgliedstaaten sind – ausgerichtet ist, kann per definitionem nicht gegen die Grundfesten des liberal-demokratischen Rechtsstaats gerichtet sein. Eine Verfolgung eines derartigen Delikts nach den allgemeinen Strafbestimmungen ist ohnehin möglich, „terroristisch“ ist sie aber jedenfalls nicht.

Die nunmehrigen Änderungen der sogenannten „Anti-Terror-Paragrafen“ verbreitern den Anwendungsbereich der Terrorismusbekämpfung massiv und verwässern damit auch den Fokus der Bekämpfung tatsächlicher Terrorgefahren.

Amnesty International ruft daher auf, den gegenständlichen Entwurf mit Besonnenheit grundlegend zu überarbeiten und die Bedeutung menschenrechtlicher Aktivitäten nicht in den Nahbereich einer Terrorismusbedrohung zu rücken.

# STELLUNGNAHME ZUM VORLIEGENDEN ENTWURF

## STRAFGESETZBUCH

### Ausweitung von Straftatbeständen iZm „Anti-Terror-Paragraphen“ (§ 278c Abs 1 StGB)

Vor dem Hintergrund der geplanten Streichung des Ausnahmetatbestands § 278c Abs 3 StGB wendet sich Amnesty International auch gegen die Einführung des Grundtatbestands Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems gem § 126b StGB als qualifizierungstauglich iSe einer terroristischen Straftat.

Amnesty International anerkennt die Notwendigkeit, terroristisch agierende Gruppen, die die technische Infrastruktur schädigen wollen, staatlich sanktionieren zu können. Gleichzeitig warnt Amnesty International aber davor, „das Kind mit dem Bade auszuschütten“:

E-Mail-Appelle oder andere technische Protestformen sind legitime zivilgesellschaftliche Mittel. Wenn in diesem Bereich die Grenze zum Strafrecht überschritten wird, so haben die Behörden jedenfalls die Möglichkeit, wegen Verstoß gegen § 126b Ermittlungen anzustellen, die sogar zu einer strafrechtlichen Verurteilung führen können. Aufgrund des großen Auslegungsbereichs besteht aber die Gefahr, dass wiederum zivilgesellschaftliche Aktivitäten, die auf die Wahrung und Achtung der Menschenrechte und zur Artikulation von legitimen Anliegen ausgerichtet sind, nicht nur kriminalisiert, sondern sogar als „staatsfeindliche“ Aktionen gebrandmarkt werden.

Amnesty International regt daher an, die gegenständliche Erweiterung der Grundtatbestände des § 278c Abs 1 StGB nicht zu beschließen.

### Entfall von Ausnahmetatbestand iZm „Terroristische Straftaten“ (§ 278c Abs 3 StGB)

Nach der derzeitigen Rechtslage gilt gem § 278c StGB eine Straftat als terroristische Straftat, wenn eine der taxativ aufgezählten Straftaten „geeignet ist, eine schwere oder längere Zeit anhaltende Störung des öffentlichen Lebens oder eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens herbeizuführen und mit dem Vorsatz begangen wird, die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern, öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu erschüttern oder zu zerstören.“

Bei Verwirklichung dieser taxativ aufgezählten Straftaten droht im Zusammenhang mit Terrorismus eine massiv erhöhte Strafe, gem Abs 2 wird die Höchststrafe des Grundtatbestandes um die Hälfte hinaufgesetzt.

Die Einführung der §§ 278 ff geht auf den EU-Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung zurück. Stoßrichtung des EU-Rahmenbeschlusses war es, Terrorismus als schwerste Form des Verstoßes gegen die Grundfesten der liberalen und rechtsstaatlichen Demokratie, nämlich

- als Verstoß gegen die universellen Werte der Würde des Menschen,
- als Verstoß gegen die Freiheit,
- als Verstoß gegen die Gleichheit und der Solidarität
- als Verstoß gegen die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten
- als Verstoß gegen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, die allen Mitgliedstaaten gemein sind

wirksam zu bekämpfen.

In dem Rahmenbeschluss wurde im Abs 10 der Erwägungen ausdrücklich festgehalten:

*In diesem Rahmenbeschluss werden die Grundrechte, wie sie von der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert werden, und wie sie sich aus den den Mitgliedstaaten gemeinsamen Verfassungstraditionen ergeben, als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts geachtet. Die Union achtet die in Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union anerkannten und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in Kapitel VI, niedergelegten Grundsätze. Dieser Rahmenbeschluss kann nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass er Grundrechte oder Grundfreiheiten wie das Streikrecht und die Versammlungs-, Vereinigungs- oder Meinungsfreiheit, einschließlich des Rechts, mit anderen Gewerkschaften zu gründen und sich zur Verteidigung seiner Interessen Gewerkschaften anzuschließen, und des damit zusammenhängenden Demonstrationsrechts, schmälert oder behindert.*

Amnesty International hat schon bei der nationalen Einführung der sogenannten „Anti-Terror-Paragrafen“ (§§ 278 ff) im Jahr 2002 kritisiert, dass die in § 278c definierten Tatbestände weit über die Vorgaben des EU-Rahmenbeschlusses hinausgegangen sind. Auch wenn es sich dabei um kriminelle Akte handelt, sind die gewählten Delikte wie „Gefährliche Drohung“ (§ 107 StGB) und „Schwere Sachbeschädigung“ keine Akte, die mit Terrorismus gleichgesetzt werden können und daher qualifizierungsuntauglich.

Amnesty International hat bereits 2002 davor gewarnt, dass aufgrund des weiten Rahmens der §§ 278 ff Raum für Missbrauch zu Terrorismusanklagen gegeben sein kann und dies auch bei Delikten Anwendung finden kann, die keinesfalls gegen die oben angeführten Grundsätze der EU und der Menschenrechte verstoßen.

Der damalige Gesetzgeber hat durch die Einführung des Ausnahmetatbestands § 278c Abs 3 StGB diesen Einwänden zumindest dahingehend Rechnung getragen, dass eine Tat dann nicht als „terroristische Straftat [gilt], wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder [auf] die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten ausgerichtet ist.“

Der nunmehrige Entwurf sieht nun die Streichung eben dieses Ausnahmetatbestands vor. Die Streichung wird in den Erläuterungen damit argumentiert, dass die Umsetzung der Richtlinie 2017/541 – die den Rahmenbeschluss von 2002 ersetzen soll – diese Ausnahme nicht mehr ermögliche.

Diese Ansicht ist vollkommen verfehlt:

In der Richtlinie 2017/541 findet sich bereits in Abs 2 der Erwägungen, dass terroristische Handlungen „zu den schwersten Verstößen gegen die universellen Werte der Menschenwürde, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität sowie der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, auf die sich die Union gründet“ zählen: „Sie stellen zudem einen der schwersten Angriffe auf die Grundsätze der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit dar, die allen Mitgliedstaaten gemein sind und die der Union zugrunde liegen.“

Es findet sich in der Richtlinie daher bereits am Anfang ein klares Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und der Bedeutung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit als Grundsätze der Europäischen Union und seiner Mitgliedsstaaten.

Dies wird in der Erwägung 35 zur Richtlinie nochmals betont:

*„Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundsätzen, die mit Artikel 2 EUV anerkannt wurden, achtet die Grundrechte und Grundfreiheiten und wahrt die Grundsätze, die insbesondere mit der Charta anerkannt wurden, einschließlich derjenigen, die in den Titeln II, III, V und VI der Charta verankert sind, darunter das Recht auf Freiheit und Sicherheit, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit und die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, das allgemeine Verbot von Diskriminierungen insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen, die auch das Erfordernis der Genauigkeit, Klarheit und Vorhersehbarkeit im Strafrecht abdecken, die Unschuldsvermutung sowie die Freizügigkeit, wie sie in Artikel 21 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und in der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (18) festgelegt ist. **Die vorliegende Richtlinie muss im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen umgesetzt werden, wobei auch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und andere völkerrechtliche Menschenrechtsverpflichtungen zu berücksichtigen sind. [Hervorhebung hinzugefügt]“***

Im Regelwerk der Richtlinie ist unter Art 23 Abs 1 zudem ausdrücklich festgehalten, dass diese Richtlinie nicht die Pflicht der Mitgliedstaaten berührt, **„die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Art 6 EUV niedergelegt sind, zu achten.“**

Art 6 EUV normiert, dass die Union die Rechte, Freiheiten und Grundsätze anerkennt, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegt sind – die Charta der Grundrechte und die Verträge der Europäischen Union sind rechtlich gleichrangig. Die Union ist zudem der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beigetreten.

Im Lichte dieser Ausführungen sind die Erläuterungen zur Streichung des Ausnahmetatbestands § 278c Abs 3 nicht nachvollziehbar. Die Richtlinie ermöglicht nicht nur zweifellos den Weiterbestand des § 278c Abs 3, aus Sicht von Amnesty International ist dieser menschen- und EU-rechtlich sogar geboten:

In der Richtlinie ist klar ausgeführt, dass sich die Europäische Union „auf die universellen Werte der Würde des Menschen, (...) sowie der Achtung der Menschenrechte“ gründet. Terroristische Taten werden als jene Taten definiert, die sich gegen eben diese Grundsätze wie die „Achtung der Menschenrechte“ richten.

Der – ohnehin dürftige – Ausnahmetatbestand des § 278c Abs 3 hat bisher zumindest klargestellt, dass kriminelle Akte, die auf die „Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten ausgerichtet“ sind, nicht qualifizierungstauglich iSe „terroristischen Straftat“ gem § 278c StGB sind. Diese Klarstellung bewirkt **keine** Straflosigkeit von kriminellen Akten. Sie bewirkt aber, dass die ohnehin schwammig formulierten „Anti-Terror-Paragrafen“ nicht auf Personen angewendet werden können, die sich für die Wahrung der Menschenrechte einsetzen und diese somit nicht zu „Feinden des Staates“ erklärt werden können.

Der Entfall der geplanten Streichung des Ausnahmetatbestandes hat neben der rechtlichen auch eine große rechtspolitische und historische Bedeutung. Zur Einführung des § 278c Abs 3 StGB wurde in den damaligen Erläuterungen (1166 EBRV BgNr 21. GP 39 f.) eindrücklich festgehalten:

„Der Rahmenbeschluss dürfe daher **nicht dahingehend ausgelegt werden**, dass das **Verhalten derjenigen**, die **im Interesse der Bewahrung** oder der **Wiederherstellung** dieser **demokratischen Werte** gehandelt haben, wie dies insbesondere **in einigen Mitgliedstaaten während des zweiten Weltkriegs** der Fall war, **nun als „terroristische“ Handlungen betrachtet werden könnte**.

Durch § 278c Abs. 3 StGB soll daher klargestellt werden, dass Tathandlungen, die auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten ausgerichtet sind, nicht als terroristische Straftaten angesehen werden können. Hiebei ist – im Sinne der erwähnten Erklärung des Rates – insbesondere an Tathandlungen gedacht, die in nicht demokratischen Gesellschaften außerhalb der Europäischen Union begangen werden und gegebenenfalls in Österreich abzuurteilen sind. Die Qualifikation dieser Tathandlungen als eine der in § 278c Abs. 1 genannten strafbaren Handlungen wird dadurch nicht ausgeschlossen. [**Hervorhebung** hinzugefügt]“

Die geplante Streichung des Ausnahmetatbestands 278c Abs 3 StGB ist aus menschenrechtlicher Hinsicht strikt abzulehnen. Eine Tat, die auf die Wahrung der Menschenrechte ausgerichtet ist, kann und darf niemals mit Terrorismusstraftatbeständen vermischt werden. Eine Qualifikation als sonstige strafbare Handlung ist damit ohnehin nicht ausgeschlossen. Die Vermischung derartigen Verhaltens mit Verhalten, das sich gegen die Grundfesten des liberalen und demokratischen Rechtsstaats richtet, ist unzulässig und nicht im Geiste der EU-Richtlinie.

### **Reisen für terroristische Zwecke (§ 278g StGB)**

Die sogenannten „Anti-Terror-Paragrafen“ sollen durch den Tatbestand „Reisen für terroristische Zwecke“ ergänzt werden.

Die Handlung der Aus- oder Einreise in das österreichische Bundesgebiet soll mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden, wenn diese erfolgt, um eine strafbare Handlung nach den §§ 278b, 278c, 278e oder 278f zu begehen.

Schon bisher ist die Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung gem § 278b Abs 2 StGB strafbar. Davon sind auch Reisen unter dem Vorsatz, Terrorismus zu unterstützen umfasst.

Der soweit ersichtlich einzig denkbare Anwendungsbereich des einzuführenden §278g StGB betrifft daher Reisen von Einzelpersonen, die sich nicht an einer terroristischen Vereinigung beteiligen.

Amnesty International bedauert zum wiederholten Mal, dass den Erläuterungen nicht zu entnehmen ist, warum die Einführung dieses weiteren Tatbestands geboten und notwendig ist.

Darüber hinaus ist bedenklich, dass dadurch ein Verhalten mit erheblichen strafrechtlichen Sanktionen belegt werden soll (Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren), das aber noch nicht einmal in der Nähe des Versuchs der Begehung einer Straftat steht. Die Kriminalisierung einer Ein- und Ausreise folgt der beobachtbaren Tendenz, die Strafbarkeit weit vorzuverlagern und birgt daher ein großes Missbrauchspotenzial.

Abzulehnen ist, dass das Verhalten nach § 278g StGB mit fünf Jahren Strafe sanktioniert werden soll, wobei etwa der Grundtatbestand des § 278f StGB bei Verwirklichung nur mit bis zu zwei Jahren

Strafe belegt ist. Dieses Missverhältnis ist aus menschenrechtlicher Sicht nicht nachvollziehbar und inkongruent.

Amnesty International appelliert, von der Beschlussfassung des § 278g in dieser Form Abstand zu nehmen und grundlegend zu überarbeiten. Bei der Neueinführung von Straftatbeständen ist jedenfalls auf die kriminalpolitische Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Kongruenz des Strafrahmens von vergleichbaren Delikten zu achten.

### **Behinderung von Hilfeleistenden bei einem Unglücksfall oder einer Gemeingefahr (§ 95 Abs 1 Z 2 StGB)**

Durch die einzuführende Z 2 soll zukünftig mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft werden, wer bei einem Unglücksfall oder einer Gemeingefahr eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will.

Nach den Erläuterungen wurde „in letzter Zeit (...) vermehrt über das Phänomen berichtet, dass Rettungs- und andere Einsatzkräfte, aber auch sonstige Menschen, die im Rahmen von Unfallgeschehen Hilfe leisten wollten, dabei durch sensationsgierige Schaulustige behindert wurden.“

Amnesty International anerkennt, dass staatliche Sanktionen gegen Personen, die Hilfeleistungen von Einsatzkräften oder Dritten maßgeblich erschweren oder verunmöglichen, zulässig und im Einzelfall sogar menschenrechtlich geboten sein können.

Amnesty International empfiehlt jedoch aus folgenden Gründen, das verpönte Verhalten nicht mit einer strafrechtlichen Sanktion zu ahnden:

Strafrechtliche Sanktionen sind die menschenrechtlich eingriffsintensivsten Maßnahmen des Staates, die nur dann zulässig sind, wenn es keine zielführenden gelinderen Mittel zur Zielerreichung gibt. Wie sich aus den Erläuterungen ergibt, wurden zudem offenkundig bisher keine evidenzbasierten Forschungen zu dem Phänomen „Schaulustige bei Unfällen und deren Behinderung von Hilfsleistungen“ von Seite des BMVRDJ angestellt. Es wird lediglich angeführt, dass über „das Phänomen berichtet“ wurde. Daher erscheint es aus menschenrechtlicher Hinsicht zum jetzigen Zeitpunkt geboten, das verpönte Verhalten nicht mit strafrechtlichen Sanktionen zu ahnden, sondern gelindere Mittel zu wählen.

Diese wurden auch vom Bundesministerium für Inneres schon ins Auge gefasst:

Im derzeit ebenfalls unter Begutachtung stehenden Entwurf des Innenministers betreffend eine Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes wird vorgeschlagen, das wesentlich idente Verhalten auch verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden. Der neu einzufügende § 81 Abs 1a SPG sieht vor, dass Personen, die die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder eine sonstige Hilfeleistung im Zusammenhang mit einem Unglücksfall behindern, mit einer Geldstrafe bis zu € 500,00 bestraft werden sollen.

Aus menschenrechtlicher Sicht sollte daher im Sinne des ultima-ratio-Prinzips von der Verabschiedung des § 95 Abs 1 Z 2 jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen werden. Sollte eine zeitnahe Evaluierung ergeben, dass die geplante verwaltungsstrafrechtliche Sanktionierung nicht ausreichend ist, könnte unter Zugrundelegung evidenzbasierter Forschung zu dem Thema zu einem späteren Zeitpunkt noch die Notwendigkeit einer (zusätzlichen) strafrechtlichen Sanktionierung dieses Verhaltens diskutiert werden.

## **STRAFPROZESSORDNUNG**

### **Beschlagnahme (§ 115 Abs 1 Z 3 StPO)**

§ 115 Abs 1 Z 3 StPO idgF sieht vor, dass eine Beschlagnahme dann zulässig ist, wenn die sichergestellten Gegenstände voraussichtlich dazu dienen werden, eine gerichtliche Entscheidung (Konfiskation, Verfall, erweiterter Verfall, Einziehung, andere vermögensrechtliche Anordnung) zu sichern, „deren Vollstreckung andernfalls gefährdet oder wesentlich erschwert würde“.

Der Entwurf sieht die Streichung des letzten Halbsatzes vor. In den Erläuterungen wird die Streichung damit argumentiert, dass die Voraussetzung im letzten Halbsatz zu divergierenden gerichtlichen Entscheidungen geführt habe und der Nachweis der konkreten Vollstreckungsgefährdung bzw -erschwerens nur in den seltensten Fällen möglich sei: „Für das Vorliegen einer solchen Gefahr müssen Tatsachen gegeben sein, aus denen sich die konkrete Gefährdung vertretbar ableiten lässt.“

Eine Beschlagnahme von vermögenswerten Gegenständen ist ein Eingriff in das Menschenrecht auf Eigentum. Ein Eingriff ist dann zulässig, wenn der Eingriff gesetzlich vorgesehen, kein gelinderes Mittel vorhanden und der Eingriff erforderlich und verhältnismäßig ist.

Die bisherige Regelung stellte sicher, dass nicht in jedem Fall eine Beschlagnahme zulässig gewesen ist, wenn nicht begründet werden konnte, dass andernfalls die Vollstreckung im konkreten Fall gefährdet oder erschwert würde.

Amnesty International sieht in der bestehenden Regelung eine bewährte Vorgangsweise. Wurde eine Beschlagnahme nicht als zulässig erklärt, steht den staatlichen Behörden ein Rechtsmittel offen, in dem sie die gerichtliche Entscheidung, die die Beschlagnahme als nicht zulässig erklärt hatte, bekämpfen können.

Die Streichung des letzten Halbsatzes garantiert keine zukünftige einheitliche Rechtsprechung, sondern lässt befürchten, dass Beschlagnahmen zur Sicherstellung ohne konkrete Zulässigkeitsprüfung samt Gefährdungsprognose durchgeführt wird. Das hätte zur Folge, dass Personen, die von den erleichterten Beschlagnahmemöglichkeiten der Behörden betroffen sind, Rechtsmittel ergreifen müssten um nachzuweisen, dass eine „objektive Gefährdung“ nicht vorliege, was defacto eine Beweislastumkehr bedeutet.

Amnesty International appelliert, von der Streichung des letzten Halbsatzes des § 115 Abs 1 Z 3 StPO Abstand zu nehmen.